

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss der Stadt Coburg vom 11.02.2015 sowie das Inkrafttreten des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 vom 17.09.2014 mit Änderung vom 10.12.2014 für ein Teilgebiet des Bahnhofsviertels zwischen Callenberger Straße, Brückenstraße und Lauter (Fl.-Nr. 1581/3 Gemarkung Coburg);
Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB**

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Bau- und Umweltsenat am 11.02.2015 den oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung und Anlagen zur Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Die Festsetzungen des Straßen- und Baufluchtlinienplanes St. 2 aus dem Jahr 1906 werden, soweit sie im räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2/9 liegen, aufgehoben.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 11.02.2015 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2/9 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung, Anlagen zur Begründung ab Freitag, den 20.02.2015, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, den 20.02.2015
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin